Wasserversorgung

Kontakt: Peter Nussbaum, Brunnenmeister

Direkt: 041 499 66 36 079 350 41 89

peter.nussbaum@malters.ch





Weisungen für den Bau von Trinkwasserleitungen

Die nachfolgenden Weisungen gelten für Neubau, Ersatz und Reparatur von Leitungen.

Ausführungsberechtigung

- Die Ausführung erfolgt nur durch berechtigte Installateure der Wasserversorgung Malters (Art. 17.2). d.h. Wasserversorgung Malters, Hans Burri AG Malters, Markus Schmid AG, Malters.
- Mit den Arbeiten darf erst nach Erhalt der Objektbezogenen Ausführungsbewilligung begonnen werden.

Rohrmaterialien

Versorgungsleitungen, Anschlussleitungen ab DN 80

- Steckmuffengussrohre, von Roll ecopur, innen und aussen PUR beschichtet.
- Alle Verbindungen längskraftschlüssig mit Schubsicherungen.

Anschlussleitungen bis DN 65

- PE-Rohre PE100, s5, PN16 Durchmesser da x di mindestens 40x33.
- Für Richtungsänderungen dürfen keine 90°-Winkel verwendet werden. Bogen 2 x 45° oder 90°-Bogen r > 5d sind gestattet.
- Im Bereich öffentlicher Strassen und Wege, unter Bodenplatten, unter Fundamenten Treppen und Mauern, sowie bei Überdeckung
 >1.20m sind die Anschlussleitungen in ein Schutzrohr, Kennfarbe blau (z.B. Janoflex), zu verlegen. Im Übrigen Bereich wird die Verlegung im Schutzrohr empfohlen.

Rohrumhüllung

- Gussrohre: Betonkies 0-16mm.
- Kunststoffrohre: Steinfreies Aushubmaterial oder Betonkies 0-16mm.
- Sämtliche Holzunterlagen müssen vor dem Eindecken zwingend entfernt werden.

Leitungsführung

- Die Leitungsführung und die Dimension werden durch die Wasserversorgung in Absprache mit der Bauleitung (bzw. Bauherrschaft) verbindlich festgelegt (Art. 22.1).
- Wasserleitungen dürfen nicht mit Mauern oder Treppen überbaut werden. Änderungen der Umgebungsgestaltung gegenüber bewilligter Pläne erfordern die Genehmigung der Wasserversorgung.
- Die Überdeckung der Leitung im Freien muss **allseitig** (beachten bei Stützmauern, Lichtschächten, Garageneinfahrten und Kellertüren) mindestens 1.00 m betragen (Art. 24.4).
- Bei Querungen und Parallelführung von Wasserleitungen zu Fernwärmeleitungen ist ein Mindestabstand von 1.00 m einzuhalten.
- Allfällige Aufbruchbewilligungen sowie Durchleitungsrechte sind vor Baubeginn einzuholen.

Druckprobe

Die Druckprobe erfolgt nach den Weisungen der Wasserversorgung und ist entsprechend zu protokollieren.

Einmass

Das Einmass erfolgt durch die Wasserversorgung am offenen Graben (Art. 23.2). Der ungefähre Termin für das Einmessen der Leitung ist dem Brunnenmeister rechtzeitig (3-4 Arbeitstage vorher) anzumelden. Die Kosten für das Erstellen des Einmasses und der entsprechenden Pläne gehen zu Lasten der Bauherrschaft. Die Leitung darf erst nach der Freigabe durch die Wasserversorgung eingedeckt werden. Mehraufwendungen durch nicht beachten dieser Weisungen, wie Freilegen der Leitung, Orten der Leitung usw., gehen zu Lasten des Verursachers oder der Bauherrschaft. Diese Vorschrift gilt ebenfalls für Leerrohre und Schutzrohre.

Absperrarmaturen

Fabrikat Hawle. Pro Armatur ist an geeigneter Stelle ein Hinweisschild anzubringen.

Rückflussverhinderung

Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ein Rückflussverhinderer einzubauen.

Strassenkappen

Fabrikat von Roll, 2 Teilig, Deckel verschweisssicher, ohne Kette, Grösse 1, Fig. Nr. 7046, für alle Schieber und Klappen. Die Strassenkappen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein (Art. 10.1). Die Oberkante der Schieberstange soll ca. 15 cm unter Terrain sein.

Wasserversorgung

Kontakt: Peter Nussbaum, Brunnenmeister

Direkt: 041 499 66 36 079 350 41 89
peter.nussbaum@malters.ch





Hydranten

Fabrikat Hinni, Modell 6006, rot emailliert, höhenverstellbar, mit Doppelabsperrung